

8. Beschluss
über die Änderung der richterlichen Geschäftsverteilung
für das Jahr 2023

I. Vorbemerkung:

Der Bundestag hat das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG) beschlossen: Art. 1 (Gesetz zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten (Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz – VDuG)) regelt in § 3, dass das Oberlandesgericht für Verbandsklagen erstinstanzlich zuständig ist. Art. 10 (Änderung des Unterlassungsklagengesetzes) regelt in Nr. 17, dass das Oberlandesgericht für Klagen nach dem Unterlassungsklagengesetz erstinstanzlich zuständig ist. Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

II. Das Präsidium beschließt:

- 1.** Der richterliche Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2023 wird im 2. Teil 1. Abschnitt dahingehend geändert, dass der erste Satz lautet: „Die Eingänge in Zivilsachen des Oberlandesgerichts einschließlich der Musterfeststellungsklagen gemäß Buch 6 der Zivilprozessordnung (§§ 606 bis 614 ZPO) und der Verbandsklagen gemäß Art. 1 § 3 des Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetzes werden aufgrund von Sonderzuständigkeiten (A) oder Zuweisung im Turnus (B) verteilt.“
- 2.** Der richterliche Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2023 wird im 2. Teil 1. Abschnitt A. I. dahingehend geändert, dass es beim 6. Zivilsenat heißt: „k) die Rechtsstreitigkeiten in Verfahren nach dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (Unterlassungsklagengesetz – UKlaG – vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422)), es sei denn, der Streit betrifft Allgemeine Geschäftsbedingungen aus der Sonderzuständigkeit eines anderen Senates.“
- 3.** Der richterliche Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2023 wird im 2. Teil 1. Abschnitt A. I. dahingehend geändert, dass beim 6. Zivilsenat eingefügt wird: „m) Musterfeststellungsklagen gemäß Buch 6 der Zivilprozessordnung (§§ 606 bis 614 ZPO), soweit nicht die Sonderzuständigkeit eines anderen Zivilsenates begründet ist.“ und „n) Verbandsklagen gemäß Art. 1 § 3 des Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetzes, soweit nicht die Sonderzuständigkeit eines anderen Zivilsenates begründet ist.“

van Hove

Dr. Bartsch

Budke

Dr. Dunkhase*

Dr. Fabarius*

Holtmeyer

Kayser*

Vulhop

Wachtendorf*

*Herr Dr. Dunkhase, Frau Dr. Fabarius, Frau Kayser und Herr Wachtendorf sind wegen Urlaubs an der Unterschriftsleistung gehindert.